

46. Begriff der Partei- und Prozeßfähigkeit. Nach welchem Rechte ist die Parteifähigkeit einer russischen Nonne zu beurteilen?

G.P.D. §§ 50, 51.

A.L.R. Einl. § 23, II. 11 § 1199.

Russische Gesetzsammlung (Svod) Bd. 9 §§ 437—442.

IV. Civilsenat. Urth. v. 13. Juli 1893 i. S. v. F. (Bekl.) w. v. B.
(Kl.) Rep. IV. 104/93.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Kläger hat gegen die Beklagte, welche sich unstreitig nach abgelegtem Klostergelübde als Nonne in dem päpstlich approbierten Orden der Bernhardinerinnen im Kloster zu Ch. bei Kowno in Rußland befindet, mit dem Antrage geklagt, sie zu verurtheilen, anzuerkennen, daß sie nach der verstorbenen Frau v. P. nicht erbberechtigt sei und keine Ansprüche auf deren Nachlaß erheben dürfe. Der erste Richter hat die Klage abgewiesen, weil die Beklagte als Nonne weder vertragsfähig noch prozeßfähig sei und im Wege der Klage nicht in Anspruch genommen werden könne; vom Berufungsrichter ist die Beklagte nach dem Klagantrage verurtheilt worden.

Der von der Beklagten gegen letztere Entscheidung eingelegten Revision muß der Erfolg verjagt bleiben.

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß der Beklagten die Prozeßfähigkeit zustehet, und daß der Anspruch des Klägers materiell

begründet sei. In ersterer Beziehung führt er aus, daß zunächst geprüft werden müsse, ob die Beklagte parteifähig sei, und daß diese Frage gemäß § 23 A.L.R. Einl. nach russischem Rechte entschieden werden müsse. Da die Beklagte aber nicht behauptet habe, daß nach russischem Rechte Nonnen überhaupt nicht als Rechtssubjekte gelten, vielmehr nur angeführt habe, daß sowohl nach russischem als nach preussischem Rechte Nonnen nicht vertrags- und erwerbsfähig seien, so sei davon auszugehen, daß Nonnen nach russischem Rechte Prozeßpartei sein können. Aus den allgemeinen Vorschriften der Civilprozeßordnung sei zu entnehmen, daß jeder Mensch als Rechtssubjekt auch Prozeßpartei sein könne; und daß Vertrags- und Erwerbsfähigkeit einer Person nicht Voraussetzung ihrer Parteifähigkeit sei. Zu demselben Ergebnisse gelange man auch bei Zugrundelegung des materiellen preussischen Rechtes, da nach den §§ 1199 flg. A.L.R. II. 11 den Mönchen und Nonnen nicht die Rechtsfähigkeit überhaupt entzogen, sondern nur die Handlungs- und Erwerbsfähigkeit derselben eingeschränkt sei. Wenn hiernach die Beklagte als parteifähig zu erachten sei, so sei sie auch prozeßfähig, da weder die Civilprozeßordnung noch das materielle preussische Recht eine Bestimmung enthalte, daß Mönche und Nonnen im Prozesse durch gesetzliche Vertreter zu vertreten seien.

Von der Revision wird hiergegen geltend gemacht, daß die Civilprozeßordnung über die Partei- und Prozeßfähigkeit von Mönchen und Nonnen keine Bestimmungen enthalte, und daß aus der Vorschrift des § 1199 A.L.R. II. 11, nach welcher Mönche und Nonnen nach abgelegtem Klostersgelübde in Ansehung aller weltlichen Geschäfte als verstorben angesehen werden, sich von selbst ergebe, daß dieselben nicht verklagt werden können. Die Revision führt ferner aus, daß die Streitfrage lediglich nach preussischem Rechte zu beurteilen sei, und macht für den Fall, daß russisches Recht zur Anwendung kommen müßte, dem Berufungsrichter den Vorwurf, daß er es unterlassen habe, den Inhalt des russischen Rechtes entweder durch Vernehmung der von der Beklagten vorgeschlagenen Sachverständigen oder von Amts wegen festzustellen.

Dem Berufungsrichter ist darin beizutreten, daß für den Streitfall zwischen Prozeßfähigkeit und Parteifähigkeit zu unterscheiden ist, und daß der erste Richter diesen Unterschied verkannt hat. Die

Prozeßfähigkeit setzt die Parteifähigkeit voraus; von Prozeßfähigkeit kann nur bei vorhandener Parteifähigkeit die Rede sein. Unter Parteifähigkeit ist die Fähigkeit zu verstehen, zu klagen und verklagt zu werden, „die aus der Rechtssubjektivität fließende Fähigkeit, Rechte und rechtliche Verpflichtungen zu haben, aktiv und passiv Subjekt des Prozesses zu sein“.

Vgl. Urteil des II. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 20. Juni 1884, Entsch. desselben in Civilf. Bd. 12 S. 399.

Die Parteifähigkeit bestimmt sich, wie in dem norddeutschen Entwurfe § 79 ausdrücklich hervorgehoben war, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Die Prozeßfähigkeit, die Fähigkeit, einen Prozeß als Partei selbst zu führen oder durch einen Prozeßbevollmächtigten führen zu lassen, kommt nicht allen Rechtssubjekten als solchen zu, sie ist vielmehr ein Ausfluß der Handlungs- und Verfügungsfähigkeit. Die Parteifähigkeit setzt also die Existenz eines Rechtssubjektes voraus, die Prozeßfähigkeit betrifft eine Eigenschaft eines existenten Rechtssubjektes. Die Prüfung und Entscheidung der unter den Parteien streitigen Frage nach der Parteifähigkeit der Beklagten kann nur aus dem materiellen Rechte entnommen werden. Denn nach § 23 A.L.R. Einl. werden die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit beurteilt, unter welcher derselbe seinen eigentlichen Wohnsitz hat. In den Bereich dieser persönlichen Eigenschaften gehört auch die Frage, ob die Beklagte Rechtssubjekt ist oder sein kann. Die Entscheidung dieser Frage muß also, da die Beklagte als Nonne im Bernhardinerkloster zu Ch. ihren Wohnsitz in Ch. hat, nach russischem Rechte als dem Rechte des Domiziles der Beklagten erfolgen, und wenn die Revision die Anwendbarkeit des ausländischen Rechtes im gegebenen Falle bestrittet, so befindet sie sich mit dem in der Rechtsprechung und Literatur allgemein anerkannten Grundsatz im Widerspruche, daß die Rechtsfähigkeit eines Menschen nach den Gesetzen seines Wohnsitzes zu beurteilen ist. Die von ihr für die entgegengesetzte Annahme in Bezug genommenen Ausführungen bei Johow, Entsch. des Kammergerichtes Bd. 6 S. 27, Dernburg, Preuß. Landrecht Bd. 1 S. 79 und v. Bar, Internationales Privatrecht Bd. 1 S. 412. 386 bestätigen eine solche Annahme keineswegs, da die dortigen Ausführungen sich speziell nur auf die Handlungs- und Erwerbsfähigkeit

beziehen, den gebachten Grundsatz aber im allgemeinen als richtig anerkennen. Der Berufsrichter geht gleichfalls davon aus, daß dieser Grundsatz richtig sei, und daher das russische Recht in Betracht komme; er unterläßt die Anwendung des Grundsatzes jedoch deshalb, weil er in den Anführungen der Beklagten die ausdrückliche Behauptung vermisst, daß nach russischem Rechte Nonnen überhaupt nicht als Rechtssubjekte gelten. Beklagte hat jedoch nicht, wie der Berufsrichter annimmt, nur behauptet, daß nach russischem Rechte Nonnen nicht vertrags- und erwerbsfähig seien, sie hat vielmehr geltend gemacht, daß in Rußland betreffs der Mönche und Nonnen dieselben Bestimmungen wie im preussischen Rechte bestehen, insbesondere auch die Vorschrift, daß Mönche und Nonnen nach abgelegtem Klostergelübde in Ansehung aller weltlichen Geschäfte als verstorben angesehen werden, also nicht im Prozesse verklagt werden können, sie hat ferner die Behauptung des Klägers, daß Nonnen nach russischem Rechte parteifähig seien, bestritten. Aus allen diesen Gründen muß der Frage näher getreten werden, welche Bestimmungen in dieser Beziehung das materielle russische Recht enthält.

Die amtliche Sammlung der Gesetze des russischen Reiches (Svod zakonov Rossijskoj Imperii) umfaßt in Band 9 die Vorschriften über den Personenstand und die Pflichten, Rechte und Privilegien der verschiedenen Klassen der Bevölkerung. Der zweite Abschnitt des ersten Buches des Svod (Bd. 9) handelt von der Geistlichkeit, und zwar in Kapitel 1 von der rechtgläubigen Kloster- und Weltgeistlichkeit, in Kapitel 2 von der römisch-katholischen Kloster- und Weltgeistlichkeit. Da die Beklagte unstreitig das Klostergelübde in dem päpstlich approbierten Orden der Bernhardinerinnen abgelegt hat und sich als Nonne in dem päpstlich approbierten Kloster zu Gh. befindet, so kommen die in Kapitel 2 a. a. D. enthaltenen Vorschriften in Anwendung. Danach wird die Geistlichkeit in die weiße und in die Klostergeistlichkeit eingeteilt, und es gehören zu der letzteren auch die Mönche und Nonnen. Hinsichtlich des Gerichtsstandes steht die römisch-katholische Klostergeistlichkeit der weißen Geistlichkeit dieser Konfession gleich (§ 437), indem sie in allen rein geistlichen Sachen dem Gerichte ihrer geistlichen Obrigkeit, in bürgerlichen und peinlichen Sachen aber den gewöhnlichen Behörden untergeben ist (§ 420). Die zum Mönchsstande Gehörigen beiderlei Geschlechts können als solche, die sich von der

Welt losgesagt und das Gelübde der Armut geleistet haben, nicht unbewegliches Vermögen besitzen (§ 438). Der in das Kloster Tretende muß nach Leistung des Gelübdes über das ihm gehörige Vermögen verfügen und sich zugleich von jedem Vermögen lossagen, welches ihm durch Erbgang zufallen kann; er muß dabei erklären, daß er weder die Revenüen aus dem Vermögen beziehen noch über dieselben verfügen noch unter Vormundschaft sich begeben werde (§ 439). Er ist jedoch berechtigt, den zehnten Teil des ihm zustehenden elterlichen Pflichttheiles zum Geschenke für das Kloster oder zu einem anderen beliebigen Zwecke zu verlangen (§ 440). Hat er vor Ablegung des Gelübdes sich des ihm gehörigen Vermögens nicht entäußert, dann fällt dasselbe seinen legitimen Erben zu (§ 441). Nach seinem Tode können seine Erben weder die dem Kloster gemachten Geschenke noch das übrige hinterbliebene bewegliche Vermögen verlangen; alles dies bleibt Eigentum des Klosters (§ 442). Die Einlagen (Geschenke) und die sog. Mitgabe der Nonnen werden bei den Kaiserlichen Kreditanstalten aufbewahrt; bei Lebzeiten der Nonne gebühren die Zinsen davon dem Kloster, nach ihrem Tode fällt das Kapital ihren legitimen Erben zu (§ 443). Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß eine Nonne nach russischem Rechte nicht aufgehört hat, Rechtssubjekt zu sein. Den römisch-katholischen Klosterangehörigen ist nur untersagt, und sie sind für unfähig erklärt, unbewegliches Vermögen zu besitzen. Daraus, sowie aus den in §§ 440—442 getroffenen Anordnungen folgt, daß sie fähig sind, bewegliches Vermögen zu besitzen, und daß sie in betreff der Verwendung desselben nur gewissen Beschränkungen unterworfen sind. In dieser Hinsicht ist ihnen also die Fähigkeit, Rechtssubjekt zu sein, gewahrt, und diese Fähigkeit ist mit dem Eintritte in das Kloster und nach Ablegung des Gelübdes nicht völlig erloschen. Danach ist die Beklagte nach russischem Rechte als parteifähig zu erachten; und wohnt ihr diese Eigenschaft bei, so unterliegt ihre Prozeßfähigkeit keinem Bedenken. Das russische Recht spricht ausdrücklich von einem Gerichtsstande der Klosterangehörigen, und die Civilprozeßordnung enthält, worin dem Berufsrichter beizupflichten ist, keine Bestimmung, daß Mönche und Nonnen in Prozeßen durch gesetzliche Vertreter zu vertreten seien.

Gegen die materielle Entscheidung der Sache ist von der Revision ein Angriff nicht erhoben worden. Dieselbe beruht auf der zutreffenden

Erwägung des Berufungsrichters, daß die Beklagte nach §§ 1199 flg. A.O.R. II. 11 nicht fähig sei, Erbschaften zu erwerben, und daß diese im öffentlichen Interesse erlassene Bestimmung selbst dann Anwendung finden müßte, wenn das ausländische Recht eine entgegenstehende Anordnung enthielte. Überdies hat aber auch das russische Recht Mönche und Nonnen ausdrücklich für erbunfähig erklärt.

Vgl. Lehr, *Droit civil russe* Bd. 1 S. 399: *sont incapables de succéder les membres d'ordres monastiques, comme ayant renoncé au monde*; Steinbach, *Die gesetzliche Erbfolgeordnung nach russischem Rechte* S. 25; Erdmann, *System des Privatrechtes der Ostseeprovinzen* Bd. 3 S. 9; Leuthold, *Russische Rechtskunde* S. 25." . . .